

Sicherheitsanforderungen

Zugang zur Liegenschaft

Für zahlreiche Liegenschaften bestehen für den Zugang erhöhte Anforderungen. Die Anforderungen unterscheiden sich nach Liegenschaft, Behörde und der individuellen Sicherheitsbewertung der auszuführenden Arbeiten durch den Sicherheitsbeauftragten vor Ort.

Für den Zugang zu einzelnen Liegenschaften bzw. gesondert gesicherten Bereichen sind insbesondere Sicherheitsüberprüfungen nach dem SÜG erforderlich.

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Angebotsabgabe seine Bereitschaft zu erklären, alle notwendigen Maßnahmen und Anforderungen bestmöglich zu erfüllen, um die Voraussetzung zu schaffen, Arbeiten auf der Liegenschaft schnellstmöglich durchführen zu können. Dies umfasst insbesondere die rechtzeitige Beantragung von Sicherheitsüberprüfungen und Führungszeugnissen für die einzusetzenden Mitarbeiter.

Die Dauer des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens beträgt ca. sechs Monate. Die Überprüfung kann im Einzelfall noch länger dauern, z.B. bei Personen, die sich zu Beginn des Überprüfungsverfahrens weniger als fünf Jahre in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben.

Anträge können beispielsweise abgelehnt werden, wenn über den Antragsteller Erkenntnisse aus dem extremistischen Bereich vorliegen oder ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet ist. Kosten, die dem Auftragnehmer im Rahmen des Antragsverfahrens für die Sicherheitsüberprüfung seiner Beschäftigten entstehen, z. B. für den Zeitaufwand der Erstellung der Antragsunterlagen, werden nicht gesondert vergütet.

Die Durchführung des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens erfolgt in der Regel durch den BLB oder den Auftraggeber.

Die Bereitschaft ist auf VHB125 Punkte 2.3 mit der Angebotsabgabe zu dokumentieren. Ergänzende Angaben zu vorliegenden Sicherheitsüberprüfungen der Mitarbeiter sind für die spätere Auftragserteilung hilfreich, haben aber keinen Einfluss auf die Angebotswertung.

Der BLB wird rechtzeitig im Rahmen des Abrufes von Leistungen mit dem Auftragnehmer individuell die Zutrittsanforderungen abstimmen und erforderlich Maßnahmen einleiten.

VS-NfD eingestufte Unterlagen

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass für die Ausführung der Arbeiten der Zu- und Umgang mit VS-NfD eingestuften Unterlagen erforderlich ist. In diesem Fall sind die Anforderungen des VS-NfD-Merkblatts zu berücksichtigen.

Bei erforderlichem Zugang zu Verschlusssachen erfolgt durch den BLB eine Unterweisung im Umgang mit diesen. Dies erfolgt in einem gemeinsamen Termin oder per Videokonferenz. Die Dokumentation im Rahmen der Unterweisung erfolgt nach Teil 1b des Merkblattes.